

Aktenzeichen:

11 RV 748/59

I m . N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 24. Februar 1961

Beklagten und Revisionsklägers,

Beigeladene:

gegen

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Februar 1961, an
der mitgewirkt haben

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z
als Vorsitzende,

Bundesrichter S o n n e n b e r g und

Bundesrichter Dr. K r e b s

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter H a b b e und

Bundessozialrichter W e i s h ä u p l

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkennt:

Das "Teilurteil" des Hessischen Landessozialge-
richts vom 21. Mai 1959 wird aufgehoben; die Sache
wird zu neuer Entscheidung an das Landessozialge-
richt zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger mußte als Zivilist am 23. Juli 1945 auf Anordnung der amerikanischen Besatzungsmacht an einem Holztransport mitwirken; der Holztransport diente den Interessen der Besatzungsmacht und wurde mit einem amerikanischen Lastkraftwagen durchgeführt, der von einem amerikanischen Soldaten gelenkt wurde. Während der Fahrt kam es zu einem Unfall, bei dem der Kläger verletzt wurde. Die beigeladene Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung lehnte eine Entschädigung für die Verletzungsfolgen ab, weil ein Arbeitsunfall im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht vorgelegen habe. Den Antrag auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) lehnte das Versorgungsamt (VersorgA) Gießen durch Bescheid vom 24. August 1953 ebenfalls ab. Der Kläger legte Berufung ein, die Berufung ging am 1. Januar 1954 als Klage auf das Sozialgericht (SG) Gießen über. Das SG hob durch Urteil vom 25. März 1958 den Bescheid vom 24. August 1953 auf und verurteilte den Beklagten "dem Grunde nach, die aus Anlaß des Unfalls am 23. Juli 1945 erlittenen Gesundheitsschäden als Schädigungsfolge im Sinne des § 1 BVG anzuerkennen und dem Kläger durch neuen Bescheid nach dem Ausmaß der noch festzustellenden Gesundheitsschäden Rente ab 1. Juni 1952 zu gewähren". Der Beklagte legte gegen das Urteil des SG vom 25. März 1958 Berufung bei dem Landessozialgericht (LSG) Darmstadt ein. Am 31. März 1959 stellte der Beklagte durch eine "Ausführungsbenachrichtigung" fest, daß als Schädigungsfolge lediglich reizlose Narben im Bereich des Kopfes anzuerkennen seien, daß jedoch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in rentenberechtigendem Grade nicht bestehe; die Gewährung einer Rente lehnte der Beklagte demgemäß ab. Durch "Teilurteil" vom 21. Mai 1959 entschied das LSG:

1. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 25. März 1958 wird zurückgewiesen.



- 3 -

2. Die Entscheidung über den Verwaltungsakt vom 31.

März 1959 bleibt einschließlich der Kostenentscheidung dem Endurteil vorbehalten.

Zur Begründung führte es aus: Zu entscheiden sei nicht nur über das Urteil des SG vom 25. März 1958, sondern auch über den Bescheid vom 31. März 1959. Dieser Bescheid sei gemäß § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des Verfahrens geworden, er sei nicht lediglich ein "Ausführungsbescheid"; hinsichtlich dieses Bescheides sei der Rechtsstreit jedoch noch nicht zur Entscheidung reif, es sei erforderlich, noch weitere Beweise zu erheben. Dagegen sei das Urteil des SG über den Grund des Anspruchs zu bestätigen; das SG habe mit Recht angenommen, daß der Unfall des Klägers ein schädigender Vorgang im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Buchst. e und § 5 Abs. 2 Buchst. a BVG gewesen sei, bei dem Einsatz des Klägers durch die Besatzungsmacht handle es sich um eine nachträgliche Auswirkung kriegerischer Vorgänge.

Das Urteil wurde dem Beklagten am 11. Juni 1959 zugestellt.

Am 3. Juli 1959 legte er Revision ein und beantragte,

das Teilurteil des Hessischen LSG vom 21. Mai 1959 und das Urteil des SG Gießen vom 25. März 1958 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Am 1. August 1959 begründete er die Revision: Das Verfahren des LSG leide an wesentlichen Mängeln; das LSG habe nicht durch Teilurteil nur darüber entscheiden dürfen, ob der Kläger zu dem versorgungsberechtigten Personenkreis gehöre; denn ein Teilurteil über eine einzelne Anspruchsvoraussetzung sei unzulässig; das LSG habe auch zu Unrecht angenommen, der Bescheid vom 31. März 1959 sei Gegenstand des Verfahrens im Sinne von § 96 SGG geworden; es handle sich um einen Ausführungsbescheid, der nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nur eine vorläufige Regelung treffe und nicht nach § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden sei.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Kläger beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
sie als unbegründet zurückzuweisen.

II

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; der Beklagte rügt mit Recht, das Verfahren des LSG leide an wesentlichen Mängeln.

Zu Unrecht meint allerdings die Revision, der Bescheid vom 31. März 1959, der vom Beklagten als "Ausführungsbenachrichtigung" bezeichnet wird, sei nicht ein "neuer Verwaltungsakt", der einen früheren Verwaltungsakt "abgeändert oder ersetzt" habe (§ 96 SGG). Um einen solchen Verwaltungsakt handelt es sich zwar nicht bei einem sogenannten "Ausführungsbescheid", in dem der Beklagte die Regelung trifft, die nach dem Urteil zu ergehen hat; ein solcher "Ausführungsbescheid" trifft nur eine vorläufige Regelung und wird von selbst hinfällig, wenn das Urteil, auf dem er beruht, wieder aufgehoben wird (BSG 9, 169). So ist es aber hier nicht gewesen. Der Beklagte ist auf Grund des Urteils des SG verpflichtet gewesen, die Gesundheitsschäden, die der Kläger infolge des Unfalls vom 23. Juli 1945 erlitten hat, als Schädigungsfolgen im Sinne des § 1 BVG anzuerkennen und ab 1. Juni 1952 Rente zu gewähren. Der Beklagte hat in dem Bescheid vom 31. März 1959 zwar reizlose Narben im Bereich des Kopfes als Schädigungsfolgen anerkannt, die Gewährung einer Rente aber abgelehnt. Der Senat braucht in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden, ob das Urteil des SG als Grundurteil nach § 130 SGG anzusehen ist und, wenn ja, ob die Voraussetzungen für ein Grundurteil auch wirklich vorgelegen haben, obwohl das SG nicht einmal untersucht hat, ob die MdE voraussichtlich den Mindestgrad von 25 v.H. (§ 29 BVG) erreicht, obwohl es also über den Rentenanspruch auch nur "dem Grunde nach" gar nicht hat befinden können. Jedenfalls hat der Beklagte, wenn er einen Bescheid in Ausführung des Urteils des



- 5 -

SG hat erlassen wollen, dem Kläger zunächst Rente gewähren müssen; da der Beklagte dies nicht getan hat, handelt es sich nicht um einen "Ausführungsbescheid", dieser Bescheid wird nicht von selbst hinfällig, wenn das Urteil, auf dem er beruht, wieder aufgehoben wird. Es kommt nicht darauf an, aus welchen Gründen der Beklagte das Urteil teilweise nicht ausgeführt hat und ob er dies vielleicht nur deshalb nicht getan hat, weil das Urteil des SG so, wie es ergangen ist, gar nicht hätte ergehen dürfen. Das LSG ist jedenfalls zu Recht davon ausgegangen, es handele sich bei dem Bescheid vom 31. März 1959 um einen neuen Verwaltungsakt, durch den der Beklagte den angefochtenen Bescheid vom 24. August 1953 "ersetzt" habe (§ 96 SGG).

Das LSG hat jedoch nicht über den gesamten Streitstoff, wie er dem LSG vorgelegen hat, entschieden, wenn es zwar die Berufung gegen das Urteil des SG vom 25. März 1958 zurückgewiesen, über die Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 31. März 1959 aber nicht entschieden hat. Es hat zu Unrecht ein "Teilurteil" erlassen. Zwar ist der Erlass eines Teilurteils auch im sozialgerichtlichen Verfahren zulässig, obgleich dies im SGG nicht ausdrücklich bestimmt ist; aber auch hier - wie nach den anderen Verfahrensordnungen - darf durch Teilurteil nur über einen von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen oder über einen Teil eines Anspruchs entschieden werden, jedoch nicht über eine einzelne Anspruchsvoraussetzung (BSG 7, 3 mit Nachweisen). Im vorliegenden Fall hat das LSG, wenn es die Berufung gegen das Urteil des SG zurückgewiesen hat, in Wirklichkeit nur "entschieden", daß der Kläger zu dem Personenkreis gehöre, der nach dem BVG versorgungsberechtigt sei. Auch ein Urteil "dem Grunde nach" hat jedenfalls das LSG, wie sich aus den Urteilsgründen ergibt, nicht erlassen; es hat nicht geprüft, ob und gegebenenfalls welche Schädigungsfolgen vorliegen und ob es wahrscheinlich ist, daß dem Kläger eine Rente wenigstens in Höhe des Mindestbetrages zusteht. Diese Fragen sind in dem Bescheid vom 31. März 1959 geregelt worden. Das LSG hat über den "Anspruch" des Klägers nur entscheiden können, wenn es auch die Rechtmäßigkeit dieses

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Bescheids geprüft hat. Der Rechtsstreit ist erst dann zur Entscheidung reif, wenn das LSG die Beweise erhoben hat, die für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen erheblich sind. Die Frage, ob der Kläger zu dem versorgungsberechtigten Personenkreis gehört, ist nur eine von mehreren Voraussetzungen des Versorgungsanspruchs nach dem BVG. Das "Teilurteil" über diese Anspruchsvoraussetzung, das das LSG erlassen hat, ist unzulässig gewesen. Der Beklagte hat diesen Verfahrensmangel frist- und formgerecht gerügt, die Revision ist sonach zulässig.

Die Revision ist auch begründet. Das LSG hat, weil es zu Unrecht ein Teilurteil über eine Anspruchsvoraussetzung für zulässig gehalten hat, über den Anspruch des Klägers - auch nur teilweise - nicht entschieden. Das Urteil ist daher aufzuheben. Die Sache ist zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.

